



Mietvertrag für Veranstaltungs-Technik M&M Event-Technik

Zwischen dem Vermieter:

Michael Fankhauser

Vorder-Ramis 129

3437 Rüderswil

078 927 34 63

Michael Sommer

Steinberg 161

3437 Rüderswil

079 152 22 42

und

Verein / Firma / Gruppe: _____

Vertreten durch (Vorname, Name): _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Im Zeitraum vom _____ bis _____ stellt der Vermieter dem

Mieter das folgende Material zur Verfügung:

_____ Stück PA Lautsprecher JBL JRX 225

_____ Stück PA Lautsprecher JBL JRX 215

_____ Stück PA Lautsprecher JBL JRX 218S

_____ Stück PA Endstufe Crown XTI 1002

_____ Stück PA Endstufe Behringer iNuke NU 1000

_____ Verstärker Rack

_____ Mischpult DX626 PRO

_____ Lautsprecher Kabel 30m

_____ Diverse Kabel

_____ Anzahl Funkmikrofone AKG PRO WMS40 Dual Set

_____ Varta Pocket Charger inkl. 4 Akkus AA

_____ Asus 4G-N12 Router

_____ Kibernetik SG3500i Inverter Generator



Weiteres Material:

Der tägliche Mietpreis für diese Geräte beträgt _____ CHF Der Mietpreis für den vereinbarten Mietzeitraum beträgt: _____ CHF Die Kautions beträgt _____ CHF

Die Geräte wurden

_____ Vom Vermieter geliefert, Auf und Abgebaut: vereinbarte Kosten _____

_____ Vom Vermieter geliefert, vom Mieter aufgebaut: vereinbarte Kosten _____

_____ Vom Mieter abgeholt, auf und abgebaut, zurückgebracht

Total CHF _____

Wir haben die umseitigen Vertragsbedingungen vollständig gelesen und akzeptieren diese uneingeschränkt.

_____, _____, _____, _____

Ort, Datum, Unterschrift Mieter, Unterschrift Vermieter



1. Mieter unter 18 Jahren haben bei der Reservation eine unterzeichnete Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für sämtliches Mietmaterial vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe. Der Mieter haftet für gestohlene Gegenstände. Er ist verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.
3. Defekte Geräte werden ausschliesslich durch uns repariert oder inspiziert. Die Reparaturkosten sowie durch Reparatur verursachte Mietausfälle sind vom Mieter zu tragen.
4. Fehlende Mietgegenstände (auch bei Diebstahl) werden zum Einkaufspreis plus einer angemessenen Gebühr für Wiederbeschaffungskosten verrechnet. Dasselbe gilt für Gebinde, auf welches keine Miete erhoben wird.
5. Der Abhol- und Rückgabetermin werden mit der entsprechenden Kontaktperson vereinbart. Der Mietvertrag erlischt erst, wenn alle Mietgegenstände wieder im Besitz des Vermieters sind. Die im Mietvertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden.
6. Der Mieter hat das Recht, sich die Waren bei Abholung vorführen zu lassen. Die Mietwaren werden durch uns bei Rücknahme getestet und gewartet. Während der Mietzeit aufgetretene Mängel dürfen nur durch den Vermieter selbst oder von einer vom ihm bezeichneten Person behoben werden. Allfällige Defekte sind unvorhersehbar, daher wird vom Mieter ausdrücklich auf jegliche Schadenersatzforderung verzichtet.
7. Die Mietwaren sind nicht versichert. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte mit aller Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters, ebenso Beschädigungen, die durch Drittpersonen verursacht wurden. Bei Eingriffen und Abänderungen irgendwelcher Art an einem gemieteten Gegenstand ist dieser vom Mieter zum vollen Wertpreis zu erwerben. Dies erfolgt durch einseitige Erklärung des Vermieters. Erfolgt keine Rückgabe eines gemieteten Gegenstandes, wird dies als Diebstahl geahndet und es folgt unmittelbar eine zivil- und strafrechtliche Anzeige mit Kostenfolge für den Mieter.
8. Wenn nach Vertragsabschluss Zweifel aufkommen, dass der Mieter den Mietvertrag nicht einhalten kann, kann das Mietverhältnis jederzeit und uneingeschränkt aufgelöst werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Unkosten zahlt der Mieter. Der Mietvertrag kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vermieters rückgängig gemacht werden.
9. Falls die gewünschten Mietwaren bei Abholung nicht vorhanden sind (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert wurden), ist der Vermieter bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter so früh als möglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietwaren kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
10. Die Miete muss bei Rückgabe des Materials bar bezahlt werden. In speziellen Fällen kann die Miete bereits beim Abholen des Materials oder ein Depot verlangt werden. Bei Mieten inkl. Personal und Transport ist die Miete grundsätzlich während der Veranstaltung bar bezahlbar.



11. Falls Mietwaren falsch installiert werden und dadurch zu Schaden kommen, hat der Mieter alle Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung der Mietwaren zu tragen. Der Vermieter kann nicht für Schäden durch Falschinstallationen des Mieters oder Dritter haftbar gemacht werden.

12. Der Mieter ist verpflichtet das Material so aufzustellen, dass es vor Schäden, insbesondere Wasserschäden geschützt ist. Die verwendete Spannungsversorgung muss dem Schweizer Standard entsprechen. Die Spannungsversorgung über einen Stromerzeuger (Stromaggregat) ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Alle Kabel müssen so verlegt sein, dass sie keine Gefahr darstellen können. Der Mieter erhält eine ausführliche technische Einweisung für die geliehenen Geräte. Der Mieter wird auf die Gefahren von erhöhten Schalldruckpegel (Lautstärke) hingewiesen. Das Abspielen von Belastungs- oder Basstests, sowie Audiodaten von schlechter Qualität (z.B. Youtube Downloads) ist nicht gestattet. Für hierdurch entstandene Schäden ist der Mieter aufzukommen. Der Mieter wurde ausführlich auf die Belastungsgrenzen des Material hingewiesen und hat diese zu vermeiden.

13. Werden die geliehenen Geräte schuldhaft nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag automatisch um diesen Zeitraum. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Tagesmiete bis zum Anschaffungswert der Geräte dem Vermieter zu zahlen. Sollten dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe nachweislich weitere Kosten entstehen, so sind diese vom Mieter zu ersetzen.

14. Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Vermieters.

15. Wird das Material nicht zum vereinbarten Termin retourniert, erfolgt die Verrechnung gemäss folgenden Zuschlägen: 1 Tag, 100%; 2 Tage, 200%; 3 Tage, 250%, 4 Tage, 275%; 5 Tage, 300%; danach nach Ermessen des Vermieters.

16. Der Kunde ist selber verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der zur Verfügung gestellten Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.

17. Das System darf nur gegen Vorzeigen eines Gültigen Ausweises gemietet werden.

Der Mieter erklärt sich durch seine Unterschrift mit den allgemeinen Mietbedingungen vollumfänglich einverstanden. Ergänzende Bestimmungen sind dem Schweizerischen Obligationenrecht zu entnehmen.